

Satzung

-Gemeinnütziger Verein- Weinbaugemeinschaft Radebeul - Niederlößnitz

§1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen:
"Weinbaugemeinschaft Radebeul - Niederlößnitz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01445 Radebeul
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen eingetragen.
4. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich in der Regel im Territorium der Ortslage Radebeul - Niederlößnitz.

§2 Zweck

1. Die spezifische Aufgabe liegt in der Erhaltung und Pflege der sächsischen Kulturlandschaft Elbtal aus weinbaulicher Sicht.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, zu fördern und zu unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein pflegt die Traditionen im Sächsischen Weinbau, und arbeitet mit der Stadt Radebeul, anderen Weinbaugemeinschaften und interessierten Bevölkerungskreisen zusammen.
6. Der Verein hat die Aufgabe Schulungen und Beratungen der Mitglieder zu weinbaulichen Fragen durchzuführen. Er nimmt Einfluß auf Pflanzmaterialbereitstellung, Integrierten Pflanzenschutz, Qualitätssicherung und Traubenerfassung.
7. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche- oder juristische Person werden, die Weinbau im Tätigkeitsbereich betreibt und/oder die Zwecke des Vereins fördern will.
2. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand unter dem Vorbehalt, dass eine Vorstellung und Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Der Vorstand informiert zeitnah die Mitglieder.
4. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch schriftliche Austrittserklärung
2. Durch Tod des Mitgliedes
3. Ausschluß aus dem Verein bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung.
4. Wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird.

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und der Termin werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern (mindestens Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister)
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. 2 Vorstandsmitglieder des Vereins vertreten gemeinsam. Der Vorstand kann einzelnen, namentlich zu benennenden Vereinsmitgliedern die Einzelvollmacht über das Bankkonto des Vereins gestatten.
3. Der Vorstand berät sich vor Mitgliederversammlungen, an denen Beschlüsse gefaßt werden.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - Organisation der Mitgliederversammlung (einschließlich Protokoll)
 - Durchführung von fachlichen Schulungen u. Informationsveranstaltungen
 - Verbindungen zu anderen Weinbaugemeinschaften, zur Sächs. Winzergenossenschaft, zum Territorium und zum Sächs. Weinbauverband.

Zur Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§7 Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **3 Jahren** gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter wird aus dem Kreis des neu gewählten Vorstandes gewählt.
4. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, rückt ein gewählter Nachfolgekandidat nach bzw. wird für die Amtszeit berufen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Weinbaugemeinschaft.
2. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Bei Änderung der Satzung der Weinbaugemeinschaft bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel viermal pro Jahr statt.
5. Rechte der Mitglieder:
 - an allen Veranstaltungen der Weinbaugemeinschaft teilzunehmen,
 - Auskünfte über die Angelegenheiten der Weinbaugemeinschaft zu fordern,
 - Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzubringen
 - Kandidaten für die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission vorzuschlagen und selbst gewählt zu werden.
6. Pflichten der Mitglieder:
 - seine Rebfläche fachgerecht zu bewirtschaften u. hohe Qualität zu erreichen
 - die Bergordnung entsprechend seiner Berggemeinschaft einzuhalten
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen
 - den finanziellen Verpflichtungen termingemäß nachzukommen.
7. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
8. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
9. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
10. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
11. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

Zur Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§9 Revisionskommission

1. Die Kommission besteht aus mindestens 2 und maximal 3 Mitgliedern und wird zur Kontrolle der Arbeit des Vereins von der Mitgliederversammlung geheim gewählt.
2. Gewählt werden ein Vorsitzender und der/die Beisitzer.

3. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
4. Sie hat die Pflicht das Kassen- und Rechnungswesen zu überprüfen und bei der Neuwahl im Rahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einen Prüfbericht vorzulegen.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der ingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden.

Sollte die Anzahl nicht erreicht werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Diese zweite Mitgliederversammlung kann frühestens 4 Wochen nach der ersten stattfinden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege zu verwenden hat.

Radebeul, 08.09.2021

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. November 2004 beschlossen.

Änderungen im §3 u. §10 erfolgten gemäß den Forderungen des Finanzamtes Meißen und wurden in der Mitgliederversammlung am 24.02.2010 bestätigt.

Änderungen in den §§ 6 und 9 (Anzahl der Gremienmitglieder) wurden in der Mitgliederversammlung am 02.05.2018 beschlossen.

Änderungen in § 3 (Aufnahme Mitglieder durch Vorstand), § 6 (Einzelvollmacht Bankkonto) und § 8 (Punkte 7 bis 11) Online-Mitgliederversammlungen) wurden in der Mitgliederversammlung am 08.09.2021 beschlossen.